

**23.09.04**

A - Fz - G

**Verordnung**  
**des Bundesministeriums**  
**für Verbraucherschutz,**  
**Ernährung und Landwirtschaft**

---

**Dritte Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-**  
**Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher**  
**Verordnungen****A. Zielsetzung:**

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2003/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 zur Änderung der Richtlinie 2000/13/EG hinsichtlich der Angabe der in Lebensmitteln enthaltenen Zutaten (ABl. EU Nr. L 308 S. 15) umgesetzt. Ferner erfolgen Anpassungen der Fleisch-Verordnung und Hackfleisch-Verordnung an die Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung.

**B. Lösung:**

Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung, der Milcherzeugnisverordnung, der Butterverordnung und der Käseverordnung sowie sonstige redaktionelle Anpassung der Fleisch-Verordnung und Hackfleisch-Verordnung.

**C. Alternativen:**

Keine.

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

## 2. Vollzugaufwand:

Die Länder haben mitgeteilt, dass für sie durch die Ausführung der Verordnung (einmalige) Kosten von 442.000 Euro sowie jährliche Personal- und Sachkosten von 970.500 Euro entstehen.

## **E. Sonstige Kosten:**

Den Unternehmen können Kosten entstehen, da vorverpackte Lebensmittel umfassender als bisher – insbesondere im Hinblick auf bestimmte Allergien und Unverträglichkeitsreaktionen auslösende sowie glutenhaltige Zutaten, und Stoffe – gekennzeichnet werden müssen. Kostenüberwälzungen, die zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung von Einzelpreisen führen, können nicht ausgeschlossen werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

**23.09.04**

A - Fz - G

**Verordnung**  
**des Bundesministeriums**  
**für Verbraucherschutz,**  
**Ernährung und Landwirtschaft**

---

**Dritte Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-**  
**Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher**  
**Verordnungen**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 23. September 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung  
und Landwirtschaft zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-  
Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher  
Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Frank-Walter Steinmeier



**Dritte Verordnung zur Änderung  
der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung  
und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen <sup>1)</sup>**

Vom .....2004

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), § 19 Abs. 1 zuletzt geändert durch Artikel 34 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und hinsichtlich des § 19 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

**Artikel 1  
Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung**

Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2464), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Januar 2004 (BGBl. I S. 67), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 4 die Zutaten der Anlage 3 stets anzugeben, es sei denn, die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels lässt auf das Vorhandensein der jeweiligen Zutat schließen.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

---

<sup>1</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung die Richtlinie 2003/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 zur Änderung der Richtlinie 2000/13/EG hinsichtlich der Angabe der in Lebensmitteln enthaltenen Zutaten (ABl. EU Nr. L 308 S. 15) in deutsches Recht.

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer wird angefügt:

„6. Stoffe, die auf dieselbe Weise und zu demselben Zweck wie Stoffe im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes verwendet werden und - auch in veränderter Form - im Enderzeugnis vorhanden sind.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 gelten Stoffe im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 bis 6 als Zutaten, soweit diese aus Zutaten der Anlage 3 Nr. 1 hergestellt worden sind und unverändert oder verändert im Enderzeugnis vorhanden sind, es sei denn, die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels lässt auf das Vorhandensein des jeweiligen Stoffes schließen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 5 bis 7 werden durch folgende Nummern ersetzt:

„5. können Obst-, Gemüse- oder Pilzmischungen, sofern sich die Obst-, Gemüse- oder Pilzarten in ihrem Gewichtsanteil nicht wesentlich unterscheiden, im Verzeichnis der Zutaten unter der Bezeichnung „Obst“, „Gemüse“ oder „Pilze“, gefolgt von dem Hinweis „in veränderlichen Gewichtsanteilen“, unmittelbar gefolgt von den vorhandenen Obst-, Gemüse- oder Pilzsorten angegeben werden; in diesem Fall ist die Mischung nach dem Gewichtsanteil der Gesamtheit der jeweils vorhandenen Obst-, Gemüse- oder Pilzsorten im Verzeichnis der Zutaten anzugeben;

6. können bei Gewürzmischungen oder Gewürzzubereitungen die Gewürzarten in anderer Reihenfolge angegeben werden, sofern sich die Gewürzarten in ihrem Gewichtsanteil nicht wesentlich unterscheiden und im Verzeichnis der Zutaten ein Hinweis wie „in veränderlichen Gewichtsanteilen“ erfolgt;

7. können Zutaten, deren Anteil weniger als 2 Gewichtshundertteile des Enderzeugnisses beträgt, in beliebiger Reihenfolge nach den übrigen Zutaten angegeben werden;
8. kann eine zusammengesetzte Zutat (§ 5 Abs. 1 Satz 2) nach Maßgabe ihres Gewichtsanteils angegeben werden, sofern für sie eine Verkehrsbezeichnung durch Rechtsvorschrift festgelegt oder nach allgemeiner Verkehrsauffassung üblich ist und ihr eine Aufzählung ihrer Zutaten in absteigender Reihenfolge des Gewichtsanteils zum Zeitpunkt der Verwendung bei ihrer Herstellung unmittelbar folgt; diese Aufzählung ist nicht erforderlich, wenn
  - a) die zusammengesetzte Zutat ein Lebensmittel ist, für das ein Verzeichnis der Zutaten nicht vorgeschrieben ist, oder
  - b) der Anteil der zusammengesetzten Zutat weniger als 2 Gewichtshundertteile des Enderzeugnisses beträgt und die Zusammensetzung der zusammengesetzten Zutat in einer Rechtsvorschrift festgelegt ist oder die zusammengesetzte Zutat aus Gewürz- oder Kräutermischungen oder aus Mischungen derartiger Erzeugnisse besteht;Absatz 5 bleibt unberührt;
9. können nach Art, Beschaffenheit und Charakter vergleichbare und untereinander austauschbare Zutaten, deren Anteil weniger als 2 Gewichtshundertteile des Enderzeugnisses beträgt, mit dem Vermerk "Enthält ... und/oder ..." angegeben werden, sofern mindestens eine von höchstens zwei Zutaten im Enderzeugnis vorhanden ist."

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Satz 1 Nr. 8 Buchstabe b sowie Nr. 9 gelten nicht für Stoffe der Anlage 2 der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung, Enzyme und Mikroorganismenkulturen, ausgenommen Natriumjodat und Kaliumjodat. Abweichend von Satz 1 Nr. 8 Buchstabe a und b sowie Nr. 9 sind Zutaten der Anlage 3 stets anzugeben, es sei denn, die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels lässt auf das Vorhandensein der jeweiligen Zutat schließen.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5a) Im Fall von Zutaten der Anlage 3 ist der Angabe nach Absatz 3, 4 Nr. 1 oder 2 sowie Absatz 5 Satz 1 eine Bezeichnung der Zutat dieser Anlage hinzuzufügen, sofern die Angabe nicht auf das Vorhandensein der jeweiligen Zutat schließen lässt. Dies gilt nicht, sofern die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels auf das Vorhandensein der jeweiligen Zutat schließen lässt.“

d) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind Zutaten der Anlage 3 stets anzugeben, es sei denn, die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels lässt auf das Vorhandensein der jeweiligen Zutat schließen. Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist der Aufzählung der Zutaten der Anlage 3 das Wort „Enthält“ voranzustellen; dies gilt nicht, sofern die Zutaten der Anlage 3 in einem Verzeichnis der Zutaten angegeben sind.“

4. In § 7b Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.

5. Dem § 10a wird folgender Absatz angefügt:

„(9) Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der ab dem .... (*Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung*) an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 24. November 2005 nach den bis zum ... (*Einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung*) geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 24. November 2005 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

6. In Anlage 1 werden die Klassennamen „kandierte Früchte“ und „Gemüse“ sowie die dazugehörigen Positionen gestrichen.

7. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 eingefügt:

„Anlage 3  
(zu § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 5 Abs. 3 und § 6)

#### **Zutaten, die allergische oder andere Unverträglichkeitsreaktionen auslösen können**

1. a) Glutenhaltiges Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel, Kamut oder Hybridstämme davon) sowie daraus hergestellte Erzeugnisse

- b) Krebstiere und daraus hergestellte Erzeugnisse
- c) Eier und daraus hergestellte Erzeugnisse
- d) Fisch und daraus hergestellte Erzeugnisse
- e) Erdnüsse und daraus hergestellte Erzeugnisse
- f) Soja und daraus hergestellte Erzeugnisse
- g) Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse (einschließlich Laktose)
- h) Schalenfrüchte (Mandel (*Amygdalus communis* L.), Haselnuss (*Corylus avellana*), Walnuss (*Juglans regia*), Kaschunuss (*Anacardium occidentale*), Pecannuss (*Carya illinoensis* (Wangenh.) K. Koch), Paranuss (*Bertholletia excelsa*), Pistazie (*Pistacia vera*), Macadamianuss und Queenslandnuss (*Macadamia ternifolia*)) sowie daraus hergestellte Erzeugnisse
- i) Sellerie und daraus hergestellte Erzeugnisse
- j) Senf und daraus hergestellte Erzeugnisse
- k) Sesamsamen und daraus hergestellte Erzeugnisse
- l) Schwefeldioxid und Sulfite in einer Konzentration von mehr als 10 mg/kg oder 10 mg/l, als SO<sub>2</sub> angegeben

2. Stoffe im Sinne des § 5 Abs. 3“

8. Die bisherige Anlage 3 wird neue Anlage 4.

## **Artikel 2**

### **Änderungen anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen**

(1) Die Fleisch-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2053) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 und 2 werden aufgehoben.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „den Absätzen 1, 2 und 2a“ durch die Angabe „Absatz 2a“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 1 wird aufgehoben.

3. § 13 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Buchstabe b wird aufgehoben.

(2) Die Hackfleisch-Verordnung vom 10. Mai 1976 (BGBl. I S. 1186), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 2. April 2004 (BGBl. I S. 478) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 und 2 werden aufgehoben.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 4“ durch die Angabe „Absätzen 3 und 4“ ersetzt.

2. In § 17 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 bis 5 oder 7“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 3 bis 5 oder 7“ ersetzt.

(3) Die Milcherzeugnisverordnung vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1704), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 3 werden das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „Zutaten der Anlage 3 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung sind stets anzugeben, es sei denn, die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels lässt auf das Vorhandensein der jeweiligen Zutat schließen,“ angefügt.

2. Dem § 7b wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der ab dem .... (*Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung*) an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 24. November 2005 nach den bis zum ... (*Einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung*) geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 24. November 2005 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

(4) Die Butterverordnung vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1704), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 werden das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „Zutaten der Anlage 3 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung sind stets anzugeben, es sei denn, die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels lässt auf das Vorhandensein der jeweiligen Zutat schließen,“ angefügt.

2. Nach § 17 wird folgende Vorschrift angefügt:

#### **„§ 18 Übergangsvorschrift**

Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der ab dem .... (*Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung*) an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 24. November 2005 nach den bis zum ... (*Einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung*) geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 24. November 2005 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

(5) Die Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1704), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 Nr. 3 werden das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „Zutaten der Anlage 3 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung sind stets anzugeben, es sei denn, die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels lässt auf das Vorhandensein der jeweiligen Zutat schließen,“ angefügt.

2. Dem § 31a wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der ab dem .... (*Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung*) an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 24. November 2005 nach den bis zum ... (*Einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung*) geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 24. November 2005 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

### **Artikel 3** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin  
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2003/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 zur Änderung der Richtlinie 2000/13/EG hinsichtlich der Angabe der in Lebensmitteln enthaltenen Zutaten (ABl. EU Nr. L 308 S. 15) umgesetzt.

Dem Bund entstehen durch diese Verordnung keine Kosten.

Die Länder haben mitgeteilt, dass für sie durch die Ausführung der Verordnung (einmalige) Kosten von 442.000 Euro sowie jährliche Personal- und Sachkosten von 970.500 Euro entstehen.

Den Unternehmen können Kosten entstehen, da vorverpackte Lebensmittel umfassender als bisher – insbesondere im Hinblick auf bestimmte Allergien und Unverträglichkeitsreaktionen auslösende Zutaten und Stoffe – gekennzeichnet werden müssen. Kostenüberwälzungen, die zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung von Einzelpreisen führen, können nicht ausgeschlossen werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

Das Verordnungsvorhaben wurde daraufhin überprüft, ob Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung zu erwarten sind. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nach dem Ergebnis der Prüfung nicht zu erwarten, da das Vorhaben keine Regelungen enthält, die sich spezifisch auf die Lebenssituation von Frauen und Männern auswirken. Die Verordnung regelt vielmehr eine verbesserte Kennzeichnung von Lebensmitteln zur besseren Information der Verbraucherschaft. Im Übrigen wird durch diese Verordnung eine Richtlinie umgesetzt, die diesbezüglich keinen Spielraum lässt.

### **Besonderer Teil**

#### **Artikel 1**

##### **Nummer 1**

##### **Buchstabe a)**

Eingeführt wird eine Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel im Sinne der Nummer 1 und Nummer 4 mit Zutaten der Anlage 3. Die Angabe der Zutaten der Anlage 3 kann entfallen, wenn die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels auf die jeweilige Zutat schließen lässt.

Buchstabe b)

Artikel 13 der Richtlinie 2000/13/EG sieht keine Ausnahmen für die Angabe der Zutaten der Anlage 3 in Geschäftspapieren vor. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine vollständige Anpassung an die Richtlinie 2000/13/EG.

## **Nummer 2**

Buchstabe a)

Diese Änderungen dienen der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 4 Buchstabe c Ziffer iv der Richtlinie 2000/13/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/89/EG. Stoffe im Sinne dieser Nummer sind den § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vergleichbare Stoffe, z.B. Eiweiße als Klärungsmittel.

Buchstabe b)

Soweit Stoffe im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 aus Zutaten der Anlage 3 hergestellt worden sind und unverändert oder verändert im Enderzeugnis vorhanden sind, gelten diese künftig als Zutaten und sind folglich grundsätzlich im Verzeichnis der Zutaten anzugeben. Die Angabe ist nicht erforderlich, wenn die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels auf das Vorhandensein des jeweiligen Stoffes schließen lässt.

## **Nummer 3**

Buchstabe a)

Diese Änderungen dienen der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 5 Unterabsatz 2 und Abs. 8 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2000/13/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/89/EG.

Die neue Nummer 7 weitet die geltende Nummer 7 auf sämtliche Zutaten aus.

Gemäß der neuen Nummer 8 werden künftig Ausnahmen von der Zutatenangabe bei zusammengesetzten Lebensmitteln nur in wenigen Fällen zulässig sein. Die Zusammensetzung z.B. folgender Lebensmittel ist durch das Gemeinschaftsrecht festgelegt: Kakao- und Schokoladenerzeugnisse (Richtlinie 2000/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2000 über Kakao- und Schokoladenerzeugnisse für die menschliche Ernährung, ABl. EG Nr. L 197 S. 19), Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung (Richtlinie

2001/112/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung, ABl. EG 2002 Nr. L 10 S. 58), Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung (Richtlinie 2001/113/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung, ABl. EG 2002 Nr. L 10 S. 67).

Nummer 9 enthält eine Kennzeichnungserleichterung für bestimmte, untereinander austauschbare Zutaten, die weniger als 2% des Lebensmittels ausmachen. Diese Regelung betrifft z.B. die Dekoration bei Feinkostsalaten.

Zutaten der Anlage 3 sind stets anzugeben. Daher werden die Kennzeichnungserleichterungen der Nummer 8 Buchstabe a und b sowie der Nummer 9 für unanwendbar erklärt. Die Kennzeichnungserleichterungen sind aber anwendbar, wenn die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels auf das Vorhandensein der jeweiligen Zutat der Anlage 3 schließen lässt.

Buchstabe b)

Der geltende Satz 2 wird im Hinblick auf die Änderung der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung aufgehoben.

Buchstabe c)

Bestimmte Verkehrsbezeichnungen von Zutaten nach Absatz 3 weisen für Verbraucher nicht eindeutig darauf hin, dass es sich bei diesen um Zutaten der Anlage 3 handelt, z.B. Maltodextrin. Auch die Angaben gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 1 (Angabe der Klassennamen) oder Nr. 2 (Angabe der Zusatzstoffe mit dem Klassennamen und der Verkehrsbezeichnung oder der E-Nummer) lassen im Einzelfall nicht hinreichend darauf schließen, dass es sich um Zutaten der Anlage 3 handelt, z.B. Lecithin, Lysozym. Gleiches gilt für die Angabe nach § 6 Abs. 5 Satz 1.

In diesen Fällen ist die jeweilige Angabe um die entsprechende Bezeichnung im Sinne der Anlage 3 zu ergänzen, aus der sich die Eignung zur Auslösung der Unverträglichkeit ergibt, z.B. Maltodextrin (aus Weizen), Lecithin (aus Ei), Lysozym (aus Ei), Aroma (aus Weizen). Auf § 3 Abs. 3 S. 1 wird hingewiesen.

Diese zusätzliche Angabe ist nicht erforderlich, wenn die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels darauf schließen lässt, dass in dem Lebensmittel die jeweilige Zutat der Anlage 3 enthalten ist.

Weist die Angabe gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 1 (Angabe der Klassennamen) auf die jeweilige Zutat der Anlage 3 hin (z.B. „Käse“, „Fisch“), ist die Verwendung des Klassennamens ausreichend.

Buchstabe d)

Diese Änderung dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 3a und Absatz 10 der Richtlinie 2000/13/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/89/EG.

Zutaten der Anlage 3 sind stets anzugeben. Eine Aufzählung der Zutaten der Anlage 3 ist nicht erforderlich, wenn bereits die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels auf die jeweilige Zutat der Anlage 3 schließen lässt. Dies gilt auch bei Angaben wie z.B. „Likör mit Sahne“ oder „Eier-Punsch“.

Bei alkoholischen Getränken gemäß § 6 Abs. 6 Nr. 2, bei denen kein Verzeichnis der Zutaten angegeben ist, ist der Aufzählung der Zutaten der Anlage 3 das Wort „Enthält“ voranzustellen. Erfolgt bei alkoholischen Getränken im Sinne des § 6 Abs. 6 Nr. 2 die Angabe der Zutaten der Anlage 3 bereits in einem Verzeichnis der Zutaten, ist eine zusätzliche Angabe „Enthält“ gefolgt von der Angabe der Zutaten der Anlage 3 nicht erforderlich.

**Nummer 4** enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

**Nummer 5** enthält die erforderliche Übergangsvorschrift.

**Nummer 6**

Diese Änderung dient der Umsetzung von Artikel 1 Nr. 5 der Richtlinie 2003/89/EG.

**Nummer 7**

Diese Änderung dient der Umsetzung von Anhang IIIa der Richtlinie 2000/13/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/89/EG.

Erzeugnisse der Anlage 3 erfassen alle Verarbeitungserzeugnisse der genannten Zutaten.

Die Aufteilung der Anlage 3 in Nummer 1 und Nummer 2, in welcher auf § 5 Abs. 3 Bezug genommen wird, dient der Klarstellung, dass Stoffe im Sinne des § 5 Abs. 3 auch Zutaten der Anlage 3 sind.

Artikel 6 Abs. 11 der Richtlinie 2000/13/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/89/EG sieht vor, dass Anhang IIIa der Richtlinie 2000/13/EG regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert wird. Gemäß Art. 6 Abs. 11 Unterabsatz 2 können Zutaten, bei denen wissenschaftlich

nachgewiesen ist, dass sie keine unerwünschten Reaktionen hervorrufen können, aus Anhang IIIa gestrichen werden.

**Nummer 8** enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

**Artikel 2**

Artikel 2 enthält insbesondere die redaktionellen Anpassungen der dort aufgeführten Verordnungen an die in der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vorgesehenen Änderungen.